

Universität Bonn - 53012 Bonn

An die
Dekan*innen und Dekanate
Geschäftsführenden Direktor*innen
und Institute
Professor*innen und Beschäftigten
der Universität Bonn

Der Rektor

Prof. Dr. Dr. h. c. M. Hoch
Postanschrift: 53012 Bonn
Regina-Pacis-Weg 3
Tel.: 0228/73-7297
Fax: 0228/73-7262
Rektor@Uni-Bonn.de

Bonn, 13.01.2021

Rundschreiben Nr. 07/2021
Universitätsbetrieb während der Zeit des Lockdowns
(13.01.2021 – 31.01.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie über die aktualisierten Regularien für den Universitätsbetrieb während der Zeit des Lockdowns informieren.

Die [CoronaschutzVo](#) vom 07.01.2021 und sowie die [Allgemeinverfügung des MAGS \(AV\)](#) vom 08.01.2021 sehen zum Schutz der Studierenden und Lehrenden für den Zeitraum bis 31.01.2021 nachstehende Regeln für die **Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen in Präsenz** vor. Bitte beachten Sie hierzu: Alle Lehr- und Prüfungsveranstaltungen, die aufgrund dieser Ausnahmeregeln in Präsenz durchgeführt werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat. **Bitte senden Sie diesbezügliche Anträge über das zuständige Dekanat an den Kanzler kanzler@uni-bonn.de.**

Weiterhin gilt, dass Lehrveranstaltungen, prüfungsvorbereitende Maßnahmen und Prüfungen, die digital durchgeführt werden können, auch digital durchzuführen sind. Die Universität wird Maßnahmen, die trotzdem in Präsenz durchgeführt werden müssen, im Rahmen des Möglichen unterstützen. **Über die ab dem 01.02.2021 geltenden universitären Regularien werden wir Sie in einem gesonderten Rundschreiben zeitnah informieren.**

Präsenzlehrveranstaltungen

- Im genannten Zeitraum sind **Präsenzlehrveranstaltungen nur unter bestimmten Bedingungen** zulässig. Eine Lehrveranstaltung in Präsenz ist zulässig, wenn sie **nicht ohne schwere Nachteile für die Studierenden ohne Präsenz durchgeführt oder auf einen Zeitpunkt nach dem 31.01.2021 verschoben werden kann.**
- Ein **schwerer Nachteil** ist nach der Begründung zur AV insbesondere dann anzunehmen, wenn Lehrveranstaltungen zwingend in Präsenz durchzuführen sind, da sie auf **besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige**



Rahmenbedingungen angewiesen sind (z. B. Labore, Arbeitsräume, Präparierkurse oder Behandlungskurse im medizinischen Bereich) **und eine Verschiebung der Lehrveranstaltung zu einer Verlängerung der Studienzeit um ein Semester führen könnte**. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Verschiebung möglich ist, sind die üblichen Verfahrensabläufe zu überprüfen und ggfs. zur Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen anzupassen. Insbesondere muss überprüft werden, ob Gruppengrößen reduziert werden können und ob alle zur Verfügung stehenden Räume genutzt werden. Dabei sind auch Raumressourcen, die in der vorlesungsfreien Zeit zur Verfügung stehen zu berücksichtigen. Eine Anpassung von Verfahrensabläufen setzt aber auch voraus, dass curriculare Verschiebungen und organisatorische Anpassungen vorgenommen werden.

Daraus folgt, dass im Vorfeld einer Veranstaltung durch die Dozierenden in Abstimmung mit den Studiendekan*innen Folgendes geprüft und schriftlich dargelegt werden muss:

- **Welche Raumkapazitäten bestehen für eine Verschiebung der Veranstaltung auf einen Zeitraum nach dem 31.01.2021?**
- **Kann die Veranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit oder in einem Folgesemester zusätzlich durchgeführt werden?**
- **Verzögert sich das Studium aufgrund der Verschiebung auf einen Zeitraum nach dem 31.01.2021 erheblich, also um ein Semester?**
- **Wird durch die Verzögerung eine Anmeldefrist zu einer staatlichen Prüfung verpasst, die nur einmal im Semester oder Jahr möglich ist?**

Präsenzprüfungen und prüfungsvorbereitende Maßnahmen

Prüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen dürfen nur dann in Präsenz durchgeführt werden, wenn sie aus **rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 31.01.2021** verlegt werden können, da eine Verlegung für den Prüfling **unzumutbar** ist.

- In Bezug auf die **Verschiebbarkeit** ist auch hier zu prüfen, ob sämtliche Raumressourcen nach dem 31.01.2021 ausgeschöpft sind und eine Verschiebung unmöglich machen (vgl. Ziffer 4.7 AV).
- **Unzumutbarkeit** kann insbesondere bei einer erheblichen Verzögerung im Studienverlauf vorliegen.
- Zu ausnahmsweise zulässigen **vorbereitenden Maßnahmen** kann nach der Begründung zur AV z. B. eine bereits begonnene Labortätigkeit im Zusammenhang mit einer Abschlussarbeit gezählt

werden, wenn deren Abbruch zu einer Verlängerung der Studienzeit um ein Semester führen könnte oder der Abbruch eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Eine **unzumutbare Härte** würde vorliegen, wenn die Labortätigkeit ohne den Verlust bereits erzielter Ergebnisse nicht unterbrochen werden könnte, also die Labortätigkeit nach einer Unterbrechung nochmals völlig von vorn begonnen werden müsste.

Zu prüfen und schriftlich darzulegen, ist in Bezug auf Prüfungen:

- **Welche Raumkapazitäten bestehen für eine Verschiebung der Prüfung auf einen Zeitraum nach dem 31.01.2021?**
- **Kann die Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit oder in einem Folgesemester zusätzlich durchgeführt werden?**
- **Verzögert sich das Studium aufgrund der Verschiebung auf einen Zeitraum nach dem 31.01.2021 erheblich, also um ein Semester?**
- **Wird durch die Verzögerung eine Anmeldefrist zu einer staatlichen Prüfung verpasst, die nur einmal im Semester oder Jahr möglich ist?**

Zu prüfen und schriftlich darzulegen ist in Bezug auf vorbereitende Maßnahmen:

- **Wurde mit der vorbereitenden Maßnahme bereits begonnen?**
- **Würde die Unterbrechung der Maßnahme eine unzumutbare Härte bedeuten, weil das begonnene Prüfungsverfahren unterbrochen werden müsste und bereits erbrachte Labortätigkeiten wiederholt werden müssten?**

Zu beachten ist bei allen Präsenzveranstaltungen bzw. -prüfungen, dass sie nur unter den Bedingungen des Coronaschutzes und der erstellten **Hygiene- und Schutzkonzepte** erfolgen dürfen.

Universitätsbibliothek, Institutsbibliotheken und Lernorte

Die **Ausleihe und Rückgabe von Medien in Bibliotheken** und Archiven ist **für alle Mitglieder der Universität** auch wieder über die Bearbeitung und Vorbereitung von termingebundenen Prüfungsleistungen (z.B. Abschlussarbeiten, Hausarbeiten) hinaus zulässig.

Eine Nutzung der Lernorte der ULB (einschließlich Campo-Mensa und Zeltmensa) und der Institutsbibliotheken ist aufgrund der aktuellen Bestimmungen der CoronaSchVO NRW allerdings weiterhin nicht möglich.

Arbeiten/Homeoffice



Überall dort, wo die tägliche Arbeit im Rahmen von Homeoffice erledigt werden kann, ist dieser Beschäftigungsform der Vorzug zu geben, es sei denn, bestimmte dienstliche oder wissenschaftliche Anforderungen bedingen zwingend die Anwesenheit von Personen vor Ort.

Sollte die Pandemie eine angemessene Beschäftigung im Rahmen von Homeoffice oder gefahrlos vor Ort nicht zulassen, sind die Beschäftigten von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen. Sie befinden sich allerdings nicht in Urlaub und müssen deshalb im Bedarfsfall eine unverzügliche Arbeitsaufnahme sicherstellen.

Kinderbetreuung

Der Gesetzgeber beabsichtigt, kurzfristig eine notwendige Betreuung von Kindern auch im Rahmen des Bezugs von sog. erweitertem Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V für zehn zusätzliche Tage pro Elternteil (zwanzig für Alleinerziehende) zu ermöglichen. Die Universität Bonn erklärt sich im Vorgriff auf die zu erwartende Regelung bereit, entsprechend betroffenen Beschäftigten die Betreuung zunächst unter Weiterzahlung der Vergütung zu ermöglichen. Die Beschäftigten müssen zwingend die entsprechenden Tage auf dem Dienstweg der zuständigen Abteilung im Personalmanagement anzeigen.

Nähere Einzelheiten werden schnellstmöglich kommuniziert sobald die Ausführungsbestimmungen vorliegen.

Öffnung der Universitätsgebäude

Das Hauptgebäude und das AVZ III sind in den für die Studierenden relevanten Gebäudeteilen in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Das Hauptgebäude ist dafür nur über die Eingänge: Tor Arkadenhof, Eingang an der Beschaffungsstelle und Eingang zum Flur der Cafeteria sowie Eingang Etscheidhof mit Zugang zum Hörsaal 1 zugänglich.

Für **dezentral** verwaltete Gebäude werden seitens der Geschäftsführenden Direktor*innen bzw. zuständigen Verantwortlichen die erforderlichen Öffnungszeiten festgelegt.

Weitergehende Informationen zu den für den **Zeitraum 13.01.2021 bis 31.01.2021 geltenden Regelungen** finden Sie ebenfalls auf der [Corona-Homepage](#) der Universität.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Professor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch
Rektor

gez. Holger Gottschalk
Kanzler

